



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

Vorsitzender DSA Mag. Alois Pözl
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14
Telefon: +43 (0) 676 4288866
Sekretariat: +43 (0)1 587 4656

poelzl@sozialarbeit.at
sekretariat@sozialarbeit.at

Herrn Bundeskanzler Sebastian Kurz
Frau Bundesministerin Mag.a Beate Hartinger-Klein
Herrn Bundesminister Dr. Josef Moser

Per E-Mail

Wien, 20. Februar 2018

Sorge um Reputation Österreichs vor der UN im Zusammenhang mit Berichten über eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens des Erwachsenenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Kurz,
Sehr geehrte Frau Ministerin Mag.a Hartinger-Klein,
Sehr geehrter Herr Minister Dr. Moser,

der Österreichische Berufsverband für Soziale Arbeit (obds) setzt sich für einen modernen Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen und eine entsprechende Förderung ein, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, wie das auch im Regierungsprogramm als Ziel auf Seite 17 vorgesehen ist. Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderung sind selbstverständlicher Teil unserer Arbeit und der täglichen Praxis der Kolleg*innen (Regierungsprogramm S. 121).

So hat der obds begleitend zum In-Kraft-Treten des Erwachsenenschutzgesetzes Anfang des Jahres gemeinsam mit der Fachhochschule St. Pölten eine Arbeitstagung zu Unterstützter Entscheidungsfindung veranstaltet, um die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlung der UN Behindertenrechtskommission¹ aus dem Jahr 2013 auch fachlich und methodisch zu fördern.

Die erfreuliche Aufbruchsstimmung der Gesetzwerdung des Erwachsenenschutzgesetzes hat sich hier fortgesetzt und wir konnten die wesentlichen österreichweit tätigen Träger und Interessensvertretungen zur Unterstützung des Themas gewinnen.

Damit haben wir nicht nur einen Beitrag zur Information über die Inhalte der UN-Konvention und die Rechte der Menschen mit Behinderung (Regierungsprogramm S. 121) sondern auch zur Umsetzung der Empfehlung der UN Behindertenrechtskommission geleistet.

Die Zielsetzung des Regierungsprogrammes und dessen Bekenntnis zu den Menschenrechten stehen im krassen Widerspruch zu den jüngst kursierenden Berichten über die Absicht der Regierung das In-Kraft-Treten des Erwachsenenschutzgesetzes zu verschieben. Dies würde darüber hinaus den Grundsätzen effizienter Verwaltung im Hinblick auf die bereits angelaufenen Vorbereitungen zur Umsetzung ab 1. 7. 2018 zuwiderlaufen.

Wir bitten daher dringend um Information darüber, was hier tatsächlich geplant ist.

Als Organisation, welche den Menschenrechten verpflichtet ist, sind wir auf Grund dieser Berichte ernsthaft um das Ansehen Österreichs vor der UN besorgt, denn bereits 2019 steht eine neuerliche Staatenprüfung Österreich betreffend der Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Wir danken für Ihre Bemühungen und hoffen auf die Versicherung, dass die internationale Reputation Österreichs als ein den Menschenrechten verpflichtetes Land im Sinne der Regierungserklärung gewahrt bleiben wird.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Mag. Alois Pölzl
obds-Vorsitzender

DSA Mag.a Eringard Kaufmann, MSc
obds-Fachgruppe Soziale Arbeit Menschen mit Behinderungen

ⁱ Zitat aus der Empfehlung der UN Behindertenkommission aus dem Jahr 2013:

„Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

27. Das Komitee bemerkt besorgt, dass im Jahr 2012 etwa 55,000 Österreicher und Österreicherinnen besachwaltert wurden, die Hälfte davon in allen Lebensbereichen. Das Komitee ist besonders besorgt, weil die österreichische Gesetzgebung zur Sachwalterschaft veraltet erscheint und scheinbar mit Artikel 12 der Konvention nicht Schritt halten kann. Das Komitee begrüßt es, dass der Vertragsstaat ein Pilotprogramm zur unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans eingeführt hat.

28. Das Komitee empfiehlt, dass die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung für Menschen mit Behinderungen ersetzt wird. Das Komitee empfiehlt Österreich, mehr zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung haben und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden. Das Komitee empfiehlt, dass das System unterstützter Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Präferenzen der Person respektiert und in voller Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention ist, einschließlich der Ausübung seiner/ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem individuellen Recht, eine Einverständniserklärung nach Aufklärung zu medizinischen Behandlungen zu geben und zurückzuziehen, Zugang zur Justiz zu haben, zu wählen, zu heiraten und zu arbeiten sowie einen Wohnort wählen zu können. Das Komitee empfiehlt ferner, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprojekts für unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, in Absprache und Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren repräsentativen Organisationen, auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene Schulungen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und die Mechanismen unterstützter Entscheidungsfindung für alle Akteure zur Verfügung zu stellen, einschließlich Beamter und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen.“